



# Handbuch Jugendarbeit

## Organisationsstrukturen



Handbuch Jugendarbeit  
Organisationsstruktur

Version: 1.03

Erstelldatum: 8. April 2009

Autoren:  
Ingo Henke  
Tim Kohnen

Vereinsrecht allgemein.....	4
Einige Begriffsbestimmungen.....	5
Die Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen .....	7
Entlastung des Vorstands .....	7
Aufbewahrungsfristen .....	8
Satzung der THW-Jugend e.V. ....	10
Musterjugendordnung .....	13

## Vereinsrecht allgemein

Glaubt man den Mathematikern des statistischen Bundesamtes, so ist jeder volljährige Bundesbürger Mitglied mindestens in einem Verein, Mitgliedschaften in mehreren Vereinen sind keine Seltenheit. Dies zeigt, dass Menschen in Deutschland auch heute nicht ihr Interesse an Organisation und Dauerhaftigkeit verloren haben. Sei es nun ein wachsendes politisches Interesse, welches sich durch Bürgerinitiativen ausdrücken mag oder der Wunsch, ein gemeinsames Hobby zusammen durchführen zu können, es werden neue Vereine gegründet, mehr als zuvor, und auch die Mitgliederzahlen der bestehenden Vereine steigen.

Vereine gibt es in verschiedenster thematischer Ausrichtung: Sei es für Wissenschaft und Forschung, Kultur, Sport, berufsständische Vereinigungen, Gewerkschaften, Altenhilfe, Landschafts- und Denkmalpflege, aber auch in Bildung und Erziehung, der Jugendpflege. Das Recht, sich freiwillig auf eine gewisse Dauer zur Verfolgung gemeinsamer Ziele in einem vom Wechsel der Mitglieder unabhängigen körperschaftlich organisierten privatrechtlichen Verein unter einem Vereinsnamen zusammenzuschließen, gehört zu den elementaren, individuellen und sozialen, vorstaatlichen Menschenrechten. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses in Vereinen ist vielfältige Grundlage des sozialen Lebens. Sie ist auch die Grundlage jeden demokratischen Staates. Der Polizeistaat des 18. und 19. Jahrhunderts unterwarf das Assoziationsrecht – wie man das Versammlungsrecht damals nannte – weitgehenden Beschränkungen. Insbesondere „politische“ und „geheime“ Vereine waren verboten: als politisch aber sah man jede Forderung nach Reform der Verfassung oder Verwaltung des Staates an, später auch arbeits- und sozialpolitische Themen; als geheim galten alle nicht registrierten Vereine. Bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Konzessionssystem – die staatliche Verleihung des Korporationsrechts nach Ermessen der Verwaltung – allgemein herrschend, es wurde noch bei den Beratungen zum Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches ernsthaft diskutiert. So standen die Fragen der Staatsaufsicht, also der öffentlich-rechtlichen Grundentscheidungen, im Vordergrund der Beratungen über das privatrechtliche Vereinsrecht. Hieraus lassen sich manche Ungereimtheiten der noch heute geltenden vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB erklären, insbesondere die rechtliche Benachteiligung des nicht rechtsfähigen Vereins und seiner Mitglieder in § 54 BGB, die von der Gründung solcher nicht rechtsfähiger Organisationen, welche sich nun mal der staatlichen Kontrolle entzogen, abschrecken sollte.

Wiege des heutigen Vereinsrechts – wie bereits angemerkt – ist das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1900. Als dieses, das Privatrecht für das damalige Deutsche Reich kodifizierende Gesetz, das in seinem ersten Buch das Vereins- und Versammlungsrecht enthält, am 1.1.1900 in Kraft trat, hatte auf geistesgeschichtlicher Ebene und im wirtschaftlich-sozialem Bereich eine umwälzende Entwicklung stattgefunden. Auch dieser Entwicklung trug die Erschaffung dieses Privatrechts Rechnung.

Das NS-Regime beseitigte mit der Außerkraftsetzung der Grundrechte auch das Vereins- und Versammlungsrecht. Eine Vielzahl von Vereinen wurde aufgelöst, andere „gleichgeschaltet“. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurde daher das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit – wie alle übrigen Grundrechte auch – mit besonderem Schutz ausgestattet. Die Grundrechtsgewährleistung der Vereinigungsfreiheit schützt jeden Verein seine Gründer und Mitglieder; sie gilt für Bastelvereine, Kegelclubs oder politische Parteien ebenso wie für Jugendverbände.

### *Artikel 9 GG [Vereinigungs-, Koalitionsfreiheit]*

*(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.*

*(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.*

Die entsprechenden weiterführenden Bestimmungen zum Vereinsrecht finden wir im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im ersten Buch, dem so genannten allgemeinen Teil innerhalb der §§ 21 bis 79 BGB, Stiftungen sind in den §§ 80 bis 88 BGB beschrieben. Aber auch Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Abgabenordnung (AO) können unter Umständen relevant sein; etwa bei Besteuerung oder Erlangung der Gemeinnützigkeit.

## **Einige Begriffsbestimmungen**

### *§ 21 BGB [Nichtwirtschaftlicher Verein]*

*Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.*

Haben sich mehr als sieben Personen zusammen gefunden und wollen mit dem gleichen Ziel, dem gleichen Zwecke dienend einen Verein gründen, so ist dieser Beschluss schriftlich festzuhalten. Sie haben sich eine Vereinssatzung zu geben und einen Vorstand zu wählen; über den Beschluss der Satzung und die Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen. All dies ist dem örtlich zuständigen Amtsgericht zuzuleiten. Dort wird der Verein in das Vereinsregister eingetragen.

### *§ 24 BGB [Sitz]*

*Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.*

### *§ 25 BGB [Verfassung]*

*Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.*

### *§ 26 BGB [Vorstand, Vertretungsmacht]*

*(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.*

*(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt*

*§ 27 BGB [Bestellung und Geschäftsführung des Vorstandes]*

*(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.*

*(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.*

*(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.*

*§ 31 BGB [Haftung des Vereins als Organ]*

*Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.*

*§ 32 BGB [Mitgliederversammlung]*

*(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.*

*(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.*

## Die Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen<sup>1</sup>

Beschlüsse des Vereins oder der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

Ausnahme sind satzungsändernde Beschlüsse, die erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam werden (§ 71 BGB). Die Wahl einer Person wird erst mit Annahme durch die gewählte Person wirksam (deshalb immer in Versammlungsprotokolle die Annahme der Wahl durch die gewählte Person mit aufnehmen).

Vereinsbeschlüsse können aus sachlichen Gründen, wie Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Grundnormen der eigenen Satzung, unwirksam sein.

Häufiger ist das Problem der Unwirksamkeit von Vereinsbeschlüssen aus formellen Gründen wie Einberufungsmängeln (z.B. Einberufung der Mitgliederversammlung durch ein unzuständiges Organ / ohne ordnungsgemäße Mitteilung der Tagesordnung / Nichtladung eines Teils der Mitglieder) oder Mitwirkung nicht stimmberechtigter Personen.

Die Folge solcher Verstöße ist die Nichtigkeit des Beschlusses. Bei formellen Mängeln bleibt der Beschluss jedoch wirksam, wenn der Verein nachweisen kann, dass der Beschluss auch ohne den Verfahrensverstoß gefasst worden wäre.

**Beispiel:** Der Verein hat zwanzig Mitglieder, fünf wurden versehentlich nicht eingeladen. Wurde der Beschluss mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen bei fünfzehn Anwesenden gefasst, hätte sich auch bei Anwesenheit weiterer fünf Personen eine Mehrheit für den gefassten Beschluss ausgesprochen.

Bei Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen, sondern dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, ist der Beschluss zunächst wirksam. Widerspricht das in seinen Rechten verletzte Mitglied dem Beschluss in angemessener Frist, tritt die Nichtigkeit ein (z.B. bei versehentlicher Nichtladung eines einzelnen Mitglieds). Ein Beschluss ist auch dann wirksam, wenn er nicht protokolliert wurde. Das Versammlungsprotokoll dient lediglich Beweis Zwecken.

## Entlastung des Vorstands<sup>2</sup>

Üblicherweise wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung am Ende der Amtszeit oder am Ende des Geschäftsjahres entlastet.

Durch die Entlastung verzichtet der Verein auf die Geltendmachung von Schäden, die ihm durch Handlungen des Vorstands im betreffenden Zeitraum entstanden sind oder entstanden sein könnten. Dies betrifft ausschließlich solche Schadensersatz- oder Bereicherungsansprüche (z.B. zu hohe Pauschalaufwendungen entnommen), die bei Ausspruch der Entlastung der Mitgliederversammlung bekannt waren oder bei sorgfältiger Prüfung der Unterlagen hätten bekannt sein können. Die

---

<sup>1</sup> aus: [www.wegweiser-buergergesellschaft.de](http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de)

<sup>2</sup> aus: [www.wegweiser-buergergesellschaft.de](http://www.wegweiser-buergergesellschaft.de)

Entlastung vernichtet also nicht solche Ersatzansprüche des Vereins, für die sich weder aus dem Rechenschaftsbericht des Vorstands noch aus einem etwaigen Prüfungsbericht von Revisoren ein Anhaltspunkt ergab.

Beispiel: Wurde ein Vorstandsmitglied für das Geschäftsjahr 1995 entlastet, stellt sich aber später heraus, dass er in diesem Zeitraum mittels gefälschten Belegen Beträge aus der Kasse unterschlagen hat, kann der Verein trotz Entlastung gegen die betreffende Person vorgehen. Auch wenn ein Kassenprüfer die Unterschlagung erkannt, dies der Mitgliederversammlung jedoch nicht mitgeteilt hat, geht der Ersatzanspruch nicht verloren.

Es gibt keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Entlastung. Nur wenn vom Verein (Mitgliederversammlung) konkrete Ersatzansprüche gestellt werden, kann das betroffene Vorstandsmitglied sich durch gerichtliche Klage zur Wehr setzen.

## Aufbewahrungsfristen

Die Rechnungslegung von gemeinnützigen Körperschaften ist nicht einheitlich geregelt. Sie richtet sich vielmehr nach den jeweiligen besonderen Rechtsnormen, die auf die einzelnen gemeinnützigen Körperschaften je nach Rechtsform der Körperschaft – Verein, Stiftung, GmbH – anzuwenden sind. Also insbesondere nach dem Vereinsrecht, dem Stiftungsrecht und dem Handelsrecht (sowie dem GmbHG). Außerdem sind die steuerrechtlichen Vorschriften maßgebend, da sich hieraus gleichfalls Aufbewahrungspflichten ergeben. Die Regelungen findest Du in der AO und in Erlassen der Finanzbehörden.

Das bürgerliche Recht verweist in den §§ 21 – 79 (§ 27 Abs.3 BGB) auf die Regelungen des Auftragsrechts gem. §§ 665 – 670 BGB. § 666 bestimmt aber nur, dass der Beauftragte überhaupt verpflichtet ist, Rechenschaft abzulegen. Es fehlen aber Regelungen dazu, in welchen zeitlichen Abständen diese Rechenschaft abzulegen ist. Das Auftragsrecht sieht vor, dass der Beauftragte erst mit Beendigung seines Auftrags Rechenschaft ablegen muss. Das bedeutet, dass ein Vereinsvorstand grundsätzlich erst mit Ablauf seiner Vorstandstätigkeit zur Rechenschaftslegung verpflichtet wäre. Allgemein wird daher die privatrechtliche Pflicht, Rechenschaft abzulegen, als Pflicht zur periodischen Rechenschaftslegung interpretiert. Gem. §§ 259, 260 BGB sind laufende Aufzeichnungen in Form einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen über die Ausgaben sowie in periodischen Abständen ein Bestandsverzeichnis über das Vermögen zu führen. Diese Unterlagen sollten grundsätzlich um einen Geschäftsbericht über sämtliche wichtige Ereignisse ergänzt werden.

Das Handelsrecht: Vereine sind grundsätzlich keine Kaufleute kraft Rechtsform. Die handelsrechtliche Verpflichtung, Bücher zu führen, trifft Vereine dann, wenn sie ihrer Tätigkeit oder einzelner Tätigkeitsfelder nach Kaufmann gem. § 1 Abs.1 HGB sind oder die Firma gem. § 2 HGB im Handelsregister eingetragen ist und demzufolge die §§ 238 ff HGB Anwendung finden. Unterhält ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sollte geprüft werden, ob die Kaufmannseigenschaft erfüllt ist. Bei uns dürfte das aber sicherlich nicht der Fall sein.

Das Steuerrecht: die steuerlichen Regelungen über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen sind in den §§ 140 – 148 AO geregelt. Sie sind dann bedeutsam, wenn die Körperschaft in Teilbereichen steuerpflichtig ist. Es wird zwischen abgeleiteten und originären Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten unterschieden. Die Vorschriften greifen aber nur dann, wenn der Betreffende



steuerpflichtig ist. Die abgeleiteten Buchführungspflichten ergeben sich aus § 140 AO, die originären nach § 141. Nach den abgeleiteten Pflichten gilt: derjenige, der nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, muss die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung erfüllen. Das kommt vorliegend aber nicht in Betracht, da sich Aufzeichnungspflichten aus anderen Gesetzen nicht ergeben. Die Grenzen des § 141 AO sind wohl ebenfalls nicht erreicht.

Weitere Aufzeichnungspflichten ergeben sich aber unmittelbar aus den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts. Nach dessen Abs. 3 ist die gemeinnützige Körperschaft unabhängig von ihrer Steuerpflicht angehalten, „ordnungsgemäße Aufzeichnungen“ über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen. Diese Unterlagen sollen Aufschluss darüber geben, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist. Eine bestimmte Form (z.B. doppelte Buchführung) ist in § 63 AO aber nicht vorgeschrieben. Die Aufbewahrungszeiträume für die Unterlagen, aus denen Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben hervorgehen muss, ergeben sich aus § 147 AO. Danach sind die in Abs.1 Nr.1 und 4 der Vorschrift aufgezählten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Hierzu gehören Jahresabschlüsse, Inventarlisten sowie (Kassen-)Bücher und Aufzeichnungen sowie alle für ihr Verständnis erforderlichen Unterlagen. Ebenfalls sind die Buchungsbelege zu nennen. Sonstige Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. Was unter „sonstigen Unterlagen“ zu verstehen ist, findet sich in der Kommentarliteratur. Du kannst aber davon ausgehen, dass damit so ziemlich alles gemeint ist, was das Finanzamt für wichtig erachtet. Unter die Nr.4 (Buchungsbelege) fallen z.B.: Rechnungen, Lieferscheine, Quittungen, Auftragszettel, Warenbestandsaufnahmen, Bankauszüge, Betriebskostenrechnungen, Bewertungsbelege, Buchungsanweisungen, Gehaltslisten, Kassenberichte, Portokassenbücher, Prozessakten usw.

Im Ergebnis kann also von der grundsätzlichen zehnjährigen Aufbewahrungspflicht ausgegangen werden. Für sonstige Unterlagen, die für das Finanzamt von Bedeutung sind, gilt die 6jährige Aufbewahrungspflicht.

## **Satzung der THW-Jugend e.V.**

Als eingetragener Verein hat sich die THW-Jugend natürlich eine Satzung gegeben. Ziele und Verfahrensweisen sind hier beschrieben, aber auch die Form der Untergliederung des Verbandes in Landes-, Bezirks- und Ortsebene. Die jeweiligen Organe sind definiert und deren Aufgaben und Vertretungsrechte.

Die Form der Mitwirkung der einzelnen Mitglieder innerhalb der unterschiedlichen Strukturen ist beschrieben und lässt auch den Kindern und Jugendlichen Raum, ihre Meinung zu vertreten.

### **Gremien der THW-Jugend e.V.**

#### *Bundesjugendausschuss*

Das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend ist der Bundesjugendausschuss. Hier kommen einmal im Jahr – üblicherweise im Herbst – aus allen Bundesländern entsandte Delegierte, die Landesjugendleiter und die Bundesjugendleitung zusammen um über die zukünftige Arbeit und große Projekte zu diskutieren und auch zu entscheiden. Insgesamt besteht der Bundesjugendausschuss aus 60 Delegierten aus den Ländern, aufgeteilt nach den Mitgliedszahlen in den Bundesländern; größere Landesjugenden haben so natürlich mehr Stimmengewicht. Beschlüsse werden gefasst über die den Verein betreffenden Angelegenheiten, wie die Vorstandswahl, die Entlastung des Vorstandes, die Kassenangelegenheiten und natürlich auch die Vorstandswahlen. Desweiteren werden Themen behandelt, wie Bundesjugendlager, Ausrichtung der Bildungsangebote für Jugendleiter und so fort.

#### *Bundesvorstand*

Der Bundesvorstand besteht aus den Landesjugendleitern und der Bundesjugendleitung. Er tritt zu Sitzungen mindestens zweimal pro Jahr zusammen und bereitet Entschlüsse des Bundesjugendausschusses vor, fällt wichtige Entscheidungen für die THW-Jugend und nimmt aktuelle Informationen für die Untergliederungen mit.

#### *Bundesjugendleitung*

Die Bundesjugendleitung führt die laufenden Geschäfte der THW-Jugend nach den Empfehlungen, die sie aus dem Bundesjugendausschuss und vom Bundesvorstand erhalten hat. Sie vertritt die THW-Jugend nach außen und nach innen. Zur Bundesjugendleitung gehören der Bundesjugendleiter und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter – alle drei auf drei Jahre vom Bundesjugendausschuss gewählt – der Bundesgeschäftsführer und die Referenten. Die Referenten und der Bundesgeschäftsführer werden vom Bundesjugendleiter in Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bestimmt.



**Michael Becker**

Bundesjugendleiter seit 2001

Email: michael.beckerthw-jugend.de

Telefon: (06855) 201

Telefax: (06855) 225



**Hanna Glindmeyer**

stellvertretende Bundesjugendleiterin seit 2004

Email: hanna.glindmeyer@thw-jugend.de

Telefon: (0177) 6 92 52 22



**Jürgen Redder**

stellvertretender Bundesjugendleiter seit 2005

Email: juergen.redder@thw-jugend.de

Telefon: (06181) 99 04 53

Telefax: (06181) 99 04 54



**Nicole Pamperin**

Bundesgeschäftsführerin

Email: nicole.pamperin@thw.de

Telefon: (0228) 9401610

Telefax: (0228) 9401330



**Marco Haemmer**

Referent für Ausbildung und Wettkampf

Email: marco.haemmer@thw-jugend.de



**Ingo Henke**

Referent für internationale Beziehungen

Email: ingo.henke@thw-jugend.de

Telefon: (0541) 2 051 054

Telefax: (0541) 4 082 997

## Die Ortsjugend

Jede Untergliederung muss sich aufgrund des Körperschaftsrechts eine Jugendordnung geben. Dies bedeutet nicht, unbedingt im Ort einen eigenen eingetragenen Verein zu installieren, aber dennoch eine Jugendordnung auch für die Ortsjugend abzustimmen. Diese Jugendordnung darf nicht in ihren Zielen und Aussagen gegen die Bundessatzung stehen. Kann aber den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Eine Mustersatzung wurde bereits erarbeitet und steht im Servicebereich der Homepage [www.thw-jugend.de](http://www.thw-jugend.de) im Dokumentenformat .doc zur Verfügung, damit jeder seine Jugendordnung erstellen kann.

Die Jugendordnung wird von allen Mitgliedern abgestimmt, also von allen erwachsenen Mitgliedern der örtlichen THW-Jugendgruppe und auch von den Junghelferinnen und Junghelfern. Hierzu wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen zu einer Versammlung eingeladen – dies kann durchaus der Jugendbetreuer machen – und dort dann die Jugendordnung vorgestellt, mit allen Mitgliedern besprochen und natürlich abgestimmt. Anschließend werden die Vertreter wie der Jugendleiter und der Jugendsprecher gewählt. Über die gesamte Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Jugendordnung und Protokoll ist an die jeweilige Landesjugend zur Kenntnisnahme und Prüfung zu senden – hier wird nämlich geprüft, ob die Ortsjugend korrekt gegründet wurde und ob auch die Jugendordnung nicht gegen die Satzung der THW-Jugend verstößt.

Der gewählte Jugendleiter – oder wenn eine Ortsjugend aus mehreren Jugendgruppen besteht, also recht groß ist – der Ortsjugendleiter ist derjenige, welcher die Geschäfte der Ortsjugend führt. Er ist vergleichbar einem Vereinsvorsitzenden und wie wir bereits gelesen haben der besondere Vertreter nach § 30 BGB. Der Ortsjugendleiter führt die Geschäfte im Sinne der THW-Jugend und nach den Vorgaben, die er von den Mitgliedern erhalten hat. Nur er darf Käufe erledigen, Bestellungen aufgeben oder Herbergen buchen. Er ist natürlich auch derjenige, der die Zuwendungen abrechnet und halt die Kasse führt. Der Jugendleiter / Ortsjugendleiter muss daher volljährig sein.

Der Jugendsprecher wird aus dem Kreis der Junghelferinnen und Junghelfer gewählt. Er ist Mitglied des Ortsjugendvorstandes und vielleicht als „die Stimme“ der Jugendlichen zu bezeichnen. Seine Aufgabe ist es im Sinne der Kinder und Jugendlichen Meinungen zu vertreten. Vergleichbar ist seine Funktion vielleicht mit derjenigen eines Klassensprechers. Auch der Jugendsprecher wird von allen Mitgliedern einer Jugendgruppe gewählt – wobei jede Jugendgruppe einen Jugendsprecher wählt. Gibt es mehrere Jugendgruppen innerhalb einer Ortsjugend, so werden selbstverständlich auch mehrere Jugendsprecher gewählt. Die Satzung sagt aus, dass der Jugendsprecher vierzehn Jahre alt sein *sollte*. Es ist also nicht zwingend notwendig, dass ein Jugendsprecher so alt sein muss, es wäre nur wünschenswert. In manchen Situationen, vielleicht wenn eine Gruppe einer Ortsjugend nur aus den jüngeren Mitgliedern besteht, mag es sogar sinnvoll sein, dass der Jugendsprecher mit diesen gleichaltrig ist, also vermutlich jünger als vierzehn Jahre.

## **Musterjugendordnung**

XXX ist natürlich den Ortsname des THW-Jugendgruppe durchgängig in der ganzen Jugendordnung ersetzen.

### **Präambel**

Die THW-Jugend XXX begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Mann und Frau.

Um die Lesbarkeit der Jugendordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend XXX auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend XXX und ihrer Untergliederungen darstellen.

### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

- 1.1 Die THW-Jugend XXX ist die Vereinigung der Mitglieder der THW-Jugend e.V. in XXX.
- 1.2 Die THW-Jugend XXX ist selbständig und verwaltet ihr Vermögen selbst.
- 1.3 Der Sitz der THW-Jugend XXX ist XXX.
- 1.4 Sie ist als eigenverantwortliche Ortsjugend dem Ortsverband des THW XXX zugeordnet.

### **Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit**

2.1 Die THW-Jugend XXX verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der THW-Jugend XXX ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Zweck der Jugendordnung wird insbesondere verwirklicht durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achstes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.2 Die THW-Jugend XXX will zur tätigen Nächstenliebe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend XXX will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung jungen Menschen Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie sie zur Mitwirkung an einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend XXX will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen, Fahrten, Jugendlager, Sport und Spiel, Basteln und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend XXX will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend XXX fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend XXX will die Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.8 Die THW-Jugend XXX ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.9 Mittel der THW-Jugend XXX dürfen nur für die Zwecke dieser Jugendordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend XXX fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.11 Bei Auflösung der THW-Jugend XXX oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird ihr Vermögen von der Landesjugend, getrennt von den Mitteln der Landesjugend, bis zu 3 Jahre verwaltet, bis die Bildung wieder möglich ist oder die Gemeinnützigkeit wieder erlangt wird.

Nach Ablauf dieser Zeit fällt das Vermögen des Vereins an die jeweilige Landesjugend, sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **Mitgliedschaft**

3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Aktives Mitglied
- Fördermitglied.

3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend XXX kann jede natürliche Person werden.\*

Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend XXX gilt die Altersgrenze nicht.\*\*

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

3.3 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend XXX wird durch Aufnahme erlangt. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsjugendleiter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.

3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend XXX endet durch:

- Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
- Austritt aus der THW-Jugend XXX
- das Erreichen der Altersgrenze\*\*
- Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
- Ausschluss aus der THW-Jugend
- Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
- Auflösung der THW-Jugend XXX.

3.5 Aus der THW-Jugend XXX kann ausgeschlossen werden, wer

- dieser Jugendordnung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
- ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend XXX fernbleibt

- sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend schädigt
- der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch den Ortsjugendvorstand erklärt und muss schriftlich erfolgen. In Streitfällen entscheidet der Landesjugendvorstand.

3.6 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

\* hier kann bei Bedarf eine Altersgrenze aufgenommen werden (z.B. „bis zum vollendeten 27. Lebensjahr“)

\*\* nur notwendig, falls eine Altersgrenze aufgenommen wurde.

### **Mitgliedsbeiträge**

4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit Datum der Aufnahme.

4.3 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.6 ausgeschlossen wird.

### **Organe**

5.1 Organe der THW-Jugend XXX sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Ortsjugendvorstand.

### **Mitgliederversammlung**

6.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend XXX Sitz und Stimme.

6.2 Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und vom ihm mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Ortsjugendleiters (stimmberechtigt)
- die Wahl des Ortsjugendleiters und mindestens eines Stellvertreters
- die Wahl der zwei Kassenprüfer



- die Wahl der Delegierten der THW-Jugend XXX
- die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
- die Regelung der Ausstattung und Mittel der Ortsebene
- die Entgegennahme des Berichtes des Ortsjugendvorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.

### **Ortsjugendvorstand**

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
- dessen Stellvertreter(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendleiter(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- dem/den Jugendbetreuer(n) (beratend).

Zu den Sitzungen werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.

7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 30% seiner Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

7.3 Zu den Aufgaben des Ortsjugendvorstandes gehören insbesondere

- die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Ortsebene
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf Ortsebene.

7.4 Die Mitglieder des Ortsjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen auf Ortsebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

### **Ortsjugendleiter**

8.1 Der Ortsjugendleiter führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er koordiniert die Arbeit der Jugendgruppen und unterstützt diese.

8.2 Der Ortsjugendleiter ist besonderer Vertreter der THW-Jugend e.V. im Sinne des § 30 BGB. Er nimmt für seinen Bereich die Stellung eines Vorstandes ein und vertritt die THW-Jugend XXX nach innen und außen, z. B. gegenüber

- der THW-Jugend e.V.,
- dem THW-Ortsverband,
- der örtlichen Helfervereinigung,
- Jugendvertretern der örtlichen Gemeinde, Stadt und Kreis.

Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend XXX freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Gleiches gilt für seine(n) Stellvertreter, wobei diese(r) nur im Verhinderungsfall von seinem(ihrem) Vertretungsrecht Gebrauch machen können.

8.3 Bei seinen Aufgaben wird der Ortsjugendleiter durch seine(n) Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Ortsjugendleiter ist verpflichtet, seine(n) Stellvertreter laufend über die wesentlichen Belange der Ortsebene zu informieren.

8.4 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter sollen dem Kreis der Jugendleiter entstammen.

### **Jugendgruppen**

9.1 Die aktiven Mitglieder sind zu Jugendgruppen zusammengefasst.

9.2 Jugendgruppenversammlung

In der Jugendgruppenversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Jugendgruppe Sitz und Stimme.

Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens 45% ihrer Mitglieder einberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Jugendleiter ist Vorsitzender der Jugendgruppenversammlung.

Die Jugendgruppenversammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter
- die Wahl des Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
- die Festlegung der Jahresplanung und Aufgabenschwerpunkte
- die Entgegennahme des Berichtes des Jugendleiters und des Jugendsprechers und deren Stellvertreter.

9.3 Der Jugendleiter

Der Jugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet die Gruppenarbeit seiner Jugendgruppe. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher zusammen.

### 9.4 Jugendsprecher

Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Mitglieder seiner Jugendgruppe innerhalb der Ortschaftsebene und wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

9.5 Besteht nur eine Jugendgruppe, so ist die Mitgliederversammlung zugleich die Jugendgruppenversammlung, der Ortsjugendleiter mit seiner Wahl zugleich Jugendleiter und dessen Stellvertreter zugleich stellvertretender Jugendleiter.

## **Wahl, Stimmberechtigung und Verfahrensrichtlinien**

### 10.1 Wahlalter

Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter und die mit der Kassenführung beauftragte Person müssen volljährig sein.

Die Jugendsprecher, ihre Stellvertreter und die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### 10.2 Wahlen

Gewählt werden kann

- wer bei der Wahl anwesend ist,
- oder wenn ein schriftliches Einverständnis des Kandidaten vorliegt.

Es ist eine absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erhält kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden meisten Stimmen statt. Hierbei ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

Alle Wahlen zu Vorständen und zu den Kassenprüfern finden auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim statt. \*\*\*

### 10.3 Wahlperiode

Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter, die Jugendleiter und deren Stellvertreter, die Jugendsprecher und deren Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren\*\*\*\* gewählt.

### 10.4 Misstrauensvotum

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

### 10.5 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.

### 10.6 Beschlussfähigkeit

Zur Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

### 10.7 Beschlüsse

Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes sind Beschlüsse und Wahlen geheim durchzuführen.\*\*\*\*

Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### 10.8 Protokolle

Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung/Vorstandssitzung und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

\*\*\* Alternative 1: „Alle Wahlen....finden geheim statt“ oder aber Alternative 2: Dieser Satz entfällt komplett, dann wäre in der jeweiligen Sitzung eine Abstimmung über den Antrag erforderlich, wobei die einfache Mehrheit ausreichend ist.

\*\*\*\* Der Zeitraum kann geändert werden. Eine Wahlperiode muss mindestens ein Jahr, darf aber maximal 4 Jahre dauern.

## **Finanzierung**

### 11.1 Die Finanzierung der THW-Jugend XXX erfolgt:

- durch Zuwendungen der THW-Helfervereinigung XXX e.V.
- durch Zuwendungen der öffentlichen Hand
- durch Spenden und Umlagen
- durch die erhobenen Beiträge

- durch sonstige Zuwendungen.

11.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

11.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Auflösung der THW-Jugend XXX und Änderung der Jugendordnung**

12.1 Die THW-Jugend XXX löst sich durch Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder 3/4 Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf.

12.2 Änderungen dieser Jugendordnung der THW-Jugend XXX bedürfen einer 3/4 Mehrheitsentscheidung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### **Schlussbestimmung**

13.1 Diese Jugendordnung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung der THW-Jugend XXX (in Abänderung der Jugendordnung vom ..... )\*\*\*\*\* am \_\_.\_\_.\_\_ in XXX beschlossen.

\*\*\*\*\* Hier ist das Datum einer möglicher Weise schon bestehenden Jugendordnung einzusetzen.

## **Satzung der THW-Jugend e.V.**

### **Präambel**

Die THW-Jugend e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend e.V. und ihrer Untergliederungen darstellen.

## **1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend THW-Jugend genannt.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend ist Bonn.

## **2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Die THW-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die ideelle und finanzielle Förderung der selbständigen Gliederungen der THW-Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vermittlung von Zuwendungen für die Jugendarbeit im Sinne dieser Jugendordnung an die selbständigen Untergliederungen, insbesondere Zuschüsse des Bundes.
- 2.2 Die THW-Jugend will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.3 Die THW-Jugend will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.4 Die THW-Jugend will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.5 Die THW-Jugend will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
- 2.6 Die THW-Jugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.7 Die THW-Jugend will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.8 Die THW-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.9 Mittel der THW-Jugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.11 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesanstalt THW, hilfsweise an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### 3 Gliederung

#### 3.1 Die THW-Jugend gliedert sich in

- a) Bundesebene
- b) Landesebene
- c) Ortsebene.

Es können zusätzlich Bezirks- und Kreisebenen gebildet werden. Der räumliche Bezug ist landeseinheitlich in der Landesjugendordnung zu bestimmen.

Die Gliederungen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung selbständig wahr und verwalten ihre Mittel selbst.

Die Gliederungen führen den Namen „THW-Jugend“ mit dem ihren örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz.

#### 3.2 Eine Landesjugend umfasst alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in einem Bundesland. Landesjugenden können durch Beschluss ihrer Landesjugendausschüsse eine gemeinsame, alle Mitglieder und Untergliederungen der THW-Jugend in den betroffenen Bundesländern umfassende gemeinsame Landesjugend bilden. Diese Entscheidung bedarf in allen betroffenen Landesjugenden einer Mehrheit von jeweils 75% der Mitglieder des jeweiligen Landesjugendausschusses. Die Aufgliederung von Landesjugenden, die mehrere Bundesländer umfassen, ist nur mit Zustimmung von 75% der Mitglieder des Landesjugendausschusses möglich.

Die Untergliederungen auf Landes- und Ortsebene können den Status eines eingetragenen Vereins erlangen, der berechtigt ist, Namen und Zeichen der THW-Jugend zu führen. Die Landesjugend muss hierfür im Vorfeld die Zustimmung des Bundesjugendvorstandes einholen. Die Ortsjugend benötigt die vorherige Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Die Zustimmung setzt voraus, dass die vorgelegte Satzung den Vorgaben dieser Satzung entspricht. In der Satzung muss ferner gewährleistet sein, dass

1. die rechtsfähige Untergliederung die entsprechenden Aufgaben im Sinne dieser Satzung wahrnimmt und an die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane auf Bundesebene gebunden ist und
2. die Untergliederung durch die Satzung eine durchgängige Mitgliedschaft der Einzelmitglieder in die nächsten Ebenen des Jugendverbandes sicherstellt und
3. die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit aufgenommen sind.

#### 3.3 Eine Ortsjugend umfasst alle Mitglieder und Jugendgruppen, die dem selben THW-Ortsverband zugeordnet sind.

#### 3.4 Abweichend von 3.3 gilt: Entfällt durch strukturelle Änderungen des Technischen Hilfswerks der Ortsverband, dem eine Ortsjugend zugeordnet ist und wird hierdurch diese Ortsjugend einem anderen Ortsverband zugeordnet, in dem bereits eine Ortsjugend besteht, so bleiben beide Ortsjugenden als selbständige und voneinander unabhängige Gliederungen bestehen, bis beide Ortsjugenden durch Beschluss ihrer Mitglieder eine Zusammenführung vollziehen. Die Zusammenführung erfolgt ohne Beschluss, wenn eine solche Ortsjugend keine aktiven Mitglieder mehr hat.



## **4 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen**

- 4.1 Aktives Mitglied der THW-Jugend kann jede natürliche Person werden.
- 4.2 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 4.3 Aufnahmebedingung ist ein schriftlicher Antrag.
- 4.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend wird durch Aufnahme erlangt.  
Natürliche und juristische Personen werden aufgenommen

  - a) in eine Ortsjugend durch den Ortsjugendleiter
  - b) in eine Landesjugend außerhalb einer Ortsjugend durch den Landesjugendleiter
  - c) in sonstigen Fällen durch den Bundesjugendleiter.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- 4.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der THW-Jugend endet

  - a) durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
  - b) durch Austritt aus der THW-Jugend
  - c) durch Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
  - d) durch Ausschluss aus der THW-Jugend
  - e) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
  - f) durch Auflösung der THW-Jugend.
- 4.6 Ausschluss

Aus der THW-Jugend kann ausgeschlossen werden,

  - a) wer den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - b) wer häufig ohne Begründung den Veranstaltungen der THW-Jugend fernbleibt
  - c) wer sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend schädigt
  - d) wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- 4.7 Der Ausschluss wird durch den jeweils örtlich zuständigen Ortsjugendvorstand/Landesjugendvorstand/Bundesjugendvorstand erklärt und muss schriftlich begründet werden.

In Streitfällen entscheidet das Organ der nächst höheren Ebene, im Fall des Ausschlusses durch den Bundesjugendvorstand der Bundesjugendausschuss.
- 4.8 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.
- 4.9 Der Bundesvorstand erlässt eine Ausführungsbestimmung zur Mitgliedererfassung.

## **5 Mitgliedsbeiträge**

- 5.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in
- a) den Beitragsanteil für die Bundesjugend, der in seiner Höhe durch den Bundesjugendausschuss festgesetzt wird,
  - b) den Beitragsanteil für die Landesjugend, der in seiner Höhe durch den Landesjugendausschuss festgesetzt wird und
  - c) den Beitragsanteil für die Ortsjugend, der in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 5.2 Die Beiträge werden mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig, im Fall des Eintritts während des Jahres für das laufende Jahr mit dem Datum der Aufnahme.
- 5.3 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Absatz 4.6 ausgeschlossen wird.
- 5.4 Der Bundesjugendvorstand ist ermächtigt, hierzu Verfahrensrichtlinien zu erlassen.

## **6 Organe**

- 6.1 Organe der THW-Jugend sind
- a) der Bundesjugendausschuss
  - b) der Bundesjugendvorstand
  - c) die Landesjugendausschüsse
  - d) die Landesjugendvorstände
  - e) die Mitgliederversammlung
  - f) der Ortsjugendvorstand
  - g) die ggf. zusätzlich gebildeten Kreis- und Bezirksorgane.
- Die Organe können sich eigene Verfahrensordnungen geben, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen dürfen.
- 6.2 Die Einberufung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden.
- 6.3 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
- 6.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht möglich.
- 6.5 Soweit diese Satzung oder eine nach dieser Satzung errichtete Jugendordnung nichts anderes bestimmt, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
- 6.6 Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.

## **7 Bundesjugendausschuss**

- 7.1 Der Bundesjugendausschuss besteht aus
- a) den Delegierten, die von den Landesjugendausschüssen gewählt werden
  - b) den Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes.
- 7.2 Der Bundesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Landesjugenden stellt der Bundesjugendvorstand fest. Jede Landesjugend entsendet mindestens einen Delegierten pro Bundesland.
- 7.3 Der Bundesjugendausschuss ist durch den Bundesjugendleiter mindestens alle drei Jahre oder auf Antrag von mindestens 45 % seiner Mitglieder einzuberufen und ist mit mindestens 30 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Delegierten im Bundesjugendausschuss können von gewählten Ersatzdelegierten vertreten werden. Auf einstimmigen Beschluss des Bundesjugendvorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartig herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% aller Mitglieder des Bundesjugendausschusses.
- 7.4 Zu den Aufgaben des Bundesjugendausschusses gehören
- a) die Wahl des Bundesjugendleiters sowie von mindestens zwei Stellvertretern auf drei Jahre
  - b) die Wahl von Delegierten in Verbände, in denen die THW-Jugend Mitglied ist, auf drei Jahre
  - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf drei Jahre
  - d) die Bildung von Fachausschüssen
  - e) die Entlastung des Bundesjugendvorstandes
  - f) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend.
- Der Bundesjugendausschuss stellt das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend dar.

## **8 Bundesjugendvorstand**

- 8.1 Der Bundesjugendvorstand besteht aus
- a) dem Bundesjugendleiter (stimmberechtigt)
  - b) dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
  - c) den Landesjugendleitern (stimmberechtigt)
  - d) dem Bundesgeschäftsführer (beratend)
  - e) dem Präsidenten der Bundesanstalt THW oder einem von ihm benannten Vertreter (beratend)
  - f) dem Präsidenten der THW-Bundesvereinigung e.V. oder einem von ihm benannten Vertreter (beratend)
  - g) dem THW-Bundessprecher oder dessen Stellvertreter (beratend).
- Ein Landesjugendleiter kann durch ein Mitglied des Landesjugendvorstandes stimmberechtigt vertreten werden.

- 8.2 Der Bundesjugendvorstand wird vom Bundesjugendleiter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens 45% seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf einstimmigen Beschluss des Bundesjugendleiters und seiner Stellvertreter können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derart herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Bundesjugendvorstandes.
- 8.3 Der Bundesjugendvorstand nimmt die nicht dem Bundesjugendausschuss vorbehaltenen Aufgaben auf Bundesebene wahr, insbesondere
- a) die Leitung des Jugendverbandes und die Koordinierung der Tätigkeiten der Landesebene
  - b) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendausschusses
  - c) die Feststellung der Anzahl der Delegierten für den Bundesjugendausschuss
  - d) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung und von Internationalen Jugendbegegnungen
  - e) die Beschlussfassung über den Haushalt
  - f) die Kontaktpflege zu anderen in- und ausländischen Verbänden.
- 8.4 Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben das Recht, an den Veranstaltungen der THW-Jugend auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## **9 Bundesjugendleiter**

- 9.1 Der Bundesjugendleiter führt die Beschlüsse des Bundesjugendvorstandes aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr.  
Er vertritt die THW-Jugend nach innen und außen. Er und seine Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 9.2 Der Bundesjugendleiter und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
- 9.3 Bei seinen Aufgaben wird der Bundesjugendleiter durch seine Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Bundesjugendleiter ist verpflichtet, seine Stellvertreter laufend über die wesentlichen Belange der THW-Jugend zu informieren.
- 9.4 Der Bundesjugendleiter kann Fachreferenten beauftragen, die ihn bei der Wahrnehmung eng umrissener Teilaufgaben unterstützen. Der Bundesjugendvorstand ist hierüber zu informieren.

## **10 Bundesgeschäftsführer, Geschäftsstelle**

- 10.1 Zur Durchführung der laufenden Geschäfte und der Kassenführung bedient sich der Bundesjugendleiter des Bundesgeschäftsführers. Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers werden vom Bundesjugendvorstand beschlossen.
- 10.2 Bei Neueinstellung des Bundesgeschäftsführers hat der Bundesjugendleiter das Vorschlagsrecht
- 10.3 Der Bundesjugendleiter ist Vorgesetzter des Bundesgeschäftsführers. Der Bundesgeschäftsführer ist ihm verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Verwaltungs- und Kassengeschäfte.
- 10.4 Die THW-Jugend kann eine Geschäftsstelle einrichten. Für die Arbeit der Geschäftsstelle kann der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die jedoch nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

## **11 Landesjugendausschuss**

- 11.1 In jeder Landesjugend wird ein Landesjugendausschuss gebildet, der vom Landesjugendleiter geleitet wird.
- 11.2 Der Landesjugendausschuss besteht aus
  - a) den Delegierten der Ortsjugend
  - b) dem Landesjugendvorstand.
- 11.3 Durch Landesjugendordnung kann bestimmt werden, dass dem Landesjugendausschuss weitere, durch ihre Funktion eindeutig bestimmte Personen stimmberechtigt angehören.
- 11.4 Er ist durch den Landesjugendleiter mindestens einmal im Jahr einzuberufen oder kann auf Antrag von mindestens 45 % der Delegierten einberufen werden und ist mit mindestens 30% seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Delegierten können von gewählten Ersatzdelegierten stimmberechtigt vertreten werden.
- 11.5 Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der THW-Jugend auf Landesebene, insbesondere
  - a) die Wahl des Landesjugendvorstandes
  - b) die Regelung landesweiter Belange der Jugendarbeit
  - c) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - d) die Regelung der Ausstattung und Mittel auf Landesebene
  - e) die Wahl von Delegierten zum Bundesjugendausschuss
  - f) die Wahl von Delegierten in Verbände, in denen die THW-Jugend Mitglied ist
  - g) die Entlastung des Landesjugendvorstandes
  - h) die Festsetzung der Beitragsanteile auf Landesebene
  - i) die Festlegung des Delegiertenschlüssels zum Landesjugendausschuss.

## **12 Landesjugendvorstand**

- 12.1 Der Landesjugendvorstand besteht mindestens aus dem Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Landesjugendleiter ist Vorsitzender des Landesjugendvorstandes. Der Landesjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 12.2 Zu den Aufgaben des Landesjugendvorstandes gehören insbesondere
- a) die Interessenvertretung der THW-Jugend auf Landesebene, insbesondere gegenüber der THW-Helfervereinigung und der Bundesanstalt THW
  - b) die Verwaltung der finanziellen Landesmittel
  - c) die Durchführung aller laufenden Geschäfte der Landesjugend, soweit sie nicht dem Landesjugendausschuss vorbehalten sind.
- 12.3 Zu den Sitzungen des Landesvorstandes werden der THW-Landesbeauftragte, der THW-Landessprecher und der Vorsitzende der THW-Landeshelfervereinigung beratend eingeladen.

## **13 Bezirksjugend, Kreisjugend**

- 13.1 Für jede Bezirksjugend ist ein Bezirksjugendausschuss zu bilden, dem der Bezirksjugendvorstand und die Delegierten der Ortsjugenden angehören. Durch Bezirksjugendordnung kann bestimmt werden, dass dem Bezirksjugendausschuss weitere, durch ihre Funktion eindeutig bestimmte Personen stimmberechtigt angehören.
- 13.2 Zu den Aufgaben des Bezirksjugendausschusses gehören Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der THW-Jugend auf Bezirksebene, insbesondere
- a) die Wahl des Bezirksjugendvorstandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren
  - b) die Regelung der Kassenprüfung der Bezirksjugend
  - c) die Regelung der Ausstattung und Mittel der Bezirksjugend
  - d) die Festlegung des Delegiertenschlüssels zum Bezirksjugendausschuss.
- 13.3 Der Bezirksjugendvorstand besteht mindestens aus dem Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Bezirksjugendausschusses. Der Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.
- 13.4 Der Bezirksjugendleiter ist Vorsitzender des Bezirksjugendausschusses. Er hat ihn mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens 30% seiner Mitglieder einzuberufen.
- 13.5 Für Kreisjugenden gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## 14 Ortsjugend

### 14.1 Mitgliederversammlung

14.1.1 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der Ortsjugend Sitz und Stimme. Sie wird vom Ortsjugendleiter geleitet und einberufen.

14.1.2 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Ortsjugendleiters und mindestens eines Stellvertreters
- b) die Regelung der Kassenprüfung für die Ortsjugend
- c) die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
- d) die Wahl von Delegierten der Ortsjugend.

### 14.2 Ortsjugendvorstand

14.2.1 Der Ortsjugendvorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
- b) dem/den Stellvertreter(n) (stimmberechtigt)
- c) dem/den Jugendleiter(n) (stimmberechtigt)
- d) dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- e) dem/den Jugendbetreuer(n) (beratend).

Zu den Sitzungen des Ortsjugendvorstandes werden der THW-Ortsbeauftragte und der Vorsitzende der örtlichen Helfervereinigung beratend eingeladen.

14.2.2 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen dem Kreis der Jugendleiter entstammen.

14.2.3 Der Ortsjugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.

14.2.4 Besteht in der Ortsjugend nur eine Jugendgruppe, so ist der Jugendleiter mit seiner Wahl zugleich Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter zugleich stellvertretender Ortsjugendleiter.

14.2.5 Der Ortsjugendleiter führt die laufenden Geschäfte der Ortsjugend und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ortsjugendvorstandes um.

### 14.3 Jugendgruppen

14.3.1 Die aktiven Mitglieder sind zu Jugendgruppen zusammengefasst.

14.3.2 Die Jugendgruppen sind einem Ortsverband des THW als eigenverantwortliche Ortsjugend zugeordnet.

14.3.3 Jede Jugendgruppe wählt in einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendleiter und einen Jugendsprecher. Die Wahl von Stellvertretern für diese Funktionen ist möglich. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter müssen volljährig sein.

14.3.4 Der Jugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet die Gruppenarbeit. Für seine Gruppe ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher zusammen.

14.3.5 Der Jugendsprecher vertritt die Belange der Mitglieder innerhalb der Ortsjugend und wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **15 Jugendordnungen der Untergliederungen**

- 15.1 Jede Untergliederung darf sich eine eigene Ordnung geben, die jedoch nicht dieser Satzung oder einer Jugendordnung einer übergeordneten Ebene widersprechen darf. Der Beschluss über die Jugendordnung erfolgt für
- a) die Landesjugend durch den Landesjugendausschuss
  - b) die Bezirksjugend durch den Bezirksjugendausschuss
  - c) die Kreisjugend durch den Kreisjugendausschuss
  - d) die Ortsjugend durch die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Errichtet eine Untergliederung nach dieser Bestimmung eine eigene Ordnung, so bedarf diese zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch
- a) den Bundesjugendvorstand im Falle einer Landesjugendordnung
  - b) den Landesjugendvorstand in allen anderen Fällen.
- Die Bestätigung darf nur bei Widersprüchen zu dieser Satzung oder einer Jugendordnung einer übergeordneten Ebene verweigert werden.
- 15.3 Die Jugendordnung einer Untergliederung kann abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung die Amtszeiten der Funktionsträger und besonderen Vertreter in ihrem Bereich regeln. Die Amtszeiten dürfen jedoch ein Jahr nicht unterschreiten und vier Jahre nicht überschreiten.
- 15.4 In der Jugendordnung einer Untergliederung darf ein Mindestalter für die Wählbarkeit festgelegt werden. Dieses darf nicht über der Volljährigkeit liegen.
- 15.5 Die Jugendordnung einer Untergliederung kann für aktive Mitglieder, soweit sie nicht Funktionsträger sind, eine Altersbeschränkung in Anlehnung an die Bestimmungen des SGB VIII vorsehen. Als Eintrittsalter darf ein Mindestalter von über 10 Jahren nicht festgelegt werden.

## **16 Besondere Vertreter**

- 16.1 Die Landesjugendleiter, Bezirksjugendleiter, Kreisjugendleiter und Ortsjugendleiter sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie nehmen für ihren Bereich die Stellung eines Vorstandes ein und vertreten die THW-Jugend ihres Bereichs nach innen und nach außen.
- Gleiches gilt für die jeweiligen Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall desjenigen, den sie vertreten, von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- 16.2 Im Falle einer persönlichen Haftung sind die besonderen Vertreter durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.3 Protokolle über die Wahl von besonderen Vertretern sind im Falle der Landesjugendleiter und ihrer Stellvertreter dem Bundesjugendvorstand, in allen anderen Fällen dem Landesjugendvorstand zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der für die Wahl geltenden Verfahrensrichtlinien. Werden bei der Prüfung schwerwiegende Verfahrensmängel festgestellt oder wird trotz Aufforderung ein Wahlprotokoll nicht vorgelegt, so kann der Bundesjugendvorstand bzw. der Landesjugendvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb der auf den Beschluss folgenden drei Monate anordnen.
- 16.4 Ist in einer Untergliederung keiner der in Absatz 16.1 genannten Vertreter gewählt und liegt auch kein Beschluss des für die Wahl zuständigen Organs über die Führung der laufenden Geschäfte dieser Untergliederung vor, so werden die unaufschiebbaren Aufgaben im Falle einer Landesjugend vom Bundesjugendleiter, in allen anderen Fällen vom Landesjugendleiter oder einem von diesen benannten Vertreter für die Dauer von längstens drei Monaten wahrgenommen. Innerhalb



dieser Frist ist ein Beschluss des zuständigen Organs über die Führung der laufenden Geschäfte herbeizuführen.

16.5 Absatz 16.4 gilt auch für die Fälle nach Absatz 16.3 sowie für den Fall, dass alle gewählten Vertreter ausgeschieden sind.

## **17 Auflösung einer Untergliederung**

17.1 Löst sich eine Landesjugend auf, so wird ihr Vermögen von der Bundesjugend, getrennt von den Mitteln der Bundesjugend, verwaltet, bis die Bildung einer Landesjugendleitung wieder möglich ist. Sachwerte können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf Beschluss des Bundesvorstandes liquidiert werden. Wird in dem Bundesland eine Landesjugendleitung wieder gebildet, so ist ihr das verwaltete Vermögen vollumfänglich wieder zuzuführen.

17.2 Löst sich eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsjugend auf, so wird ihr Vermögen von der Landesjugend, getrennt von den Mitteln der Landesjugend, verwaltet, bis die Bildung wieder möglich ist. Sachwerte können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren auf Beschluss des Landesvorstandes liquidiert werden. Wird die Untergliederung wieder gebildet, so ist ihr das verwaltete Vermögen vollumfänglich wieder zuzuführen.

Der Bundesjugendvorstand ist durch den Landesjugendleiter über alle Maßnahmen nach dieser Bestimmung zu unterrichten.

17.3 Treten im Fall der Absätze 1 oder 2 äußere Umstände ein, die eine Neubildung auf Dauer unmöglich machen, so sind diese Umstände durch Beschluss des Bundes- bzw. Landesjugendausschusses festzustellen. Gleichzeitig entscheidet der Bundes- bzw. Landesjugendausschuss über die Verwendung der verwalteten Mittel.

## **18 Finanzierung**

18.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend erfolgt

- a) durch Zuschüsse der THW-Bundesvereinigung e.V.
- b) durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen
- c) durch die erhobenen Beiträge
- d) durch sonstige Zuschüsse.

18.2 Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

18.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **19 Auflösung der THW-Jugend und Satzungsänderung**

19.1 Die THW-Jugend löst sich durch Erlöschen sämtlicher Jugendgruppen oder drei Viertel Mehrheitsentscheidung der Mitglieder des Bundesjugendausschusses auf.

19.2 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Bundesjugendausschusses.

## **20 Schlussbestimmungen**

- 20.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 20.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 19. Bundesjugendausschusses vom 05.11.2005 beschlossen
- 20.3 Absatz 3.4 gilt auch für die Fälle, in denen die strukturelle Änderung des Technischen Hilfswerks bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgte.